

Information zum Abbruch von Gebäuden

Bewilligungspflichtige Vorhaben nach § 14 (8) NÖ Bauordnung 2014

Der Abbruch von Bauwerken bedarf einer Baubewilligung, wenn die Bauwerke an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind und Rechte nach § 6 NÖ BO verletzt werden könnten.

Anzeigepflichtige Vorhaben nach § 15 (3) lit. a NÖ Bauordnung 2014

Der Abbruch von Bauwerken in Schutzzonen bedarf einer Anzeige, soweit sie nicht unter § 14 (8) fallen.

Meldepflichtige Vorhaben nach § 16 (1) Z. 5 NÖ Bauordnung 2014

Der Abbruch von Bauwerken, soweit sie nicht unter § 14 (8) oder § 15 (3) lit. a fallen, ist der Baubehörde innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung schriftlich zu melden.

Der Baubehörde ist bekanntzugeben:

- Das abzubrechende Gebäude ist in den wesentlichen Teilen vor 1955 errichtet worden
- Die Abbruchabfälle werden ein Volumen von 750 Tonnen nicht überschreiten

Entsprechende Unterlagen sind vom Bauherr vorzulegen.